

**Artner gegen Österreich**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 28. August 1992, A/242-A

**Faires Verfahren (Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung)****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde im Dezember 1986 wegen zweier Fälle von Wucher und anderer Delikte zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. In einem der beiden Wucherfälle basierte das Urteil auf den Aussagen des Opfers vor der Polizei und dem Untersuchungsrichter sowie auf von derselben Person vorgelegten Dokumenten. Das Opfer erschien nicht vor Gericht, da seine Adresse nicht ausfindig gemacht werden konnte. Seine Aussagen wurden vor dem erkennenden Gericht verlesen. Das Gericht stellte unter anderem fest, dass das Verhalten des Beschwerdeführers, wie es von genanntem Opfer beschrieben wurde, dem Verhalten geglichen habe, das das Opfer in dem anderen Wucherfall beschrieben hatte.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten nach Art. 6 EMRK dadurch verletzt, dass es ihm während der Verhandlung nicht möglich war, das Opfer als Zeuge zu vernehmen. Die Regierung bringt dagegen vor, es sei mehrfach versucht worden, das Opfer als Zeuge zu laden. Eine Gegenüberstellung sei durch das Verhalten sowohl des Beschwerdeführers als auch des Opfers verhindert worden: Beide hatten mehrmals ihre Adresse geändert, ohne dies dem Gericht mitzuteilen. Zwischen 1983 und 1986 machte die Abwesenheit des Beschwerdeführers eine Gegenüberstellung unmöglich. Ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Voruntersuchungen war der Beschwerdeführer unauffindbar und wurde schließlich mittels Haftbefehls gesucht. Kurz nachdem dieser an Österreich ausgeliefert worden war verschwand das Opfer und konnte von der Polizei trotz Vertagung einer anberaumten Gerichtsverhandlung nicht aufgefunden werden.

Wenngleich es vorzuziehen gewesen wäre, wenn das Opfer als Zeuge ausgesagt hätte, musste sein Nichterscheinen nicht notwendigerweise zu einer Einstellung der Strafverfolgung führen, da die Behörden bei den Versuchen, das Opfer ausfindig zu machen, nicht nachlässig gewesen waren. Es lag in der Entscheidungsgewalt des Gerichtes, auf die früheren Aussagen vor der Polizei bzw. dem Untersuchungsrichter zurückzugreifen. Die Aussagen wurden durch weitergehende Beweise, die dem Gericht vorlagen, untermauert und waren somit nicht die einzigen Beweismittel, auf die sich das Gericht bei seiner Urteilsfindung stützte.

Folglich bewirkte die Unmöglichkeit, das Opfer als Zeuge zu hören, unter den gegebenen Umständen keine Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung im Sinn des Art. 6 (1) und 3 d EMRK.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)